

Die neue Geschäftsordnung für den Deutschen Nationalverband.

In der vorgestern abgehaltenen Vorstandssitzung des Deutschen Nationalverbandes wurde, wie berichtet, auch eine neue Geschäftsordnung für den Deutschen Nationalverband zum Beschluß erhoben. Die Arbeit umfaßt sieben Artikel und läuft ebenso wie die Sitzungen des Verbandes auf die Erzielung eines einheitlichen Auftretens hinaus. Bemerkenswert ist, daß die Vollmachten des Obmannes eine sehr weitgehende Erweiterung erfahren.

Der Artikel 1 regelt die Eröffnungsförmlichkeiten, räumt jedoch dem Vorsitzenden ein, in dringenden Fällen, auch mit Unterbrechung eines Redners, einen Gegenstand von der Tagesordnung abzusehen und einen andern in Beratung zu ziehen, oder die Versammlung unter Angabe des Zeitpunktes der Wiederaufnahme der Verhandlungen zu verlagern. Die Eröffnungsförmlichkeiten können auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers ganz oder teilweise entfallen. Artikel 2 beschäftigt sich mit dem Gang der Beratungen. Hervorzuheben ist Punkt 7 dieses Artikels, in dem es heißt: „Ergibt sich im Verlaufe der Versammlung gelegentlich einer Abstimmung die Beschlußunfähigkeit, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder die Abstimmung auf einen späteren Zeitpunkt, aber innerhalb derselben Sitzung, verlegen. Er kann jedoch auch die Sitzung sofort schließen. Kommt aus dem Grunde der Beschlußunfähigkeit in einer Vollversammlung ein Beschluß nicht zustande, so gelten Anträge des Vorstandes als angenommen. Anträge, welche noch keiner Vorberatung im Vorstande unterzogen wurden, können von dem anwesenden Antragsteller für die nächste Vollversammlung zurückgestellt werden. Geschieht dies nicht, so kann der Vorstand im eigenen Wirkungskreise endgültig entscheiden.“ In einem weiteren Punkt des Artikels 2 wird die Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages von der Zustimmung des Vorsitzenden abhängig gemacht. Im Artikel 3, der sich mit den Abkürzungen der Geschäftsbehandlung beschäftigt, ist auch die Terminierung der Redezeit, die Wahl von Schluß- (General-) Rednern und unter Umständen das Unterbleiben jeder Rede vorzusehen. Hinsichtlich der Abstimmungen wird im Artikel 4 bestimmt, daß nur persönlich anwesende Verbandsmitglieder abstimmen können und daß die Abstimmung in der Regel ohne Feststellung des Stimmenverhältnisses stattfinden habe. Ausnahmeweise und bei entsprechender Unterstützung eines dahingehenden formalen Antrages ist die Feststellung des Stimmenverhältnisses und auch die namentliche Abstimmung zulässig.

Die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen sollen, hat der Vorsitzende zu bestimmen, dessen Strafgewalt im Artikel 5 eine weitgehende Erweiterung erfahren und gegen dessen Verfügungen disziplinärer Natur keinerlei Berufung zulässig ist. Im Artikel 6 wird die Führung der Verhandlungsschrift und die schriftlichen Ausfertigungen behandelt. Punkt 2 dieses Artikels bestimmt: „Ueber jede Sitzung ist eine übersichtliche, wahrheitsgetreue Darstellung zu verlautbaren. Diese ist vom Schriftführer nach den Weisungen des Obmannes abzufassen und muß ihm vor ihrer Veröffentlichung zur Genehmigung vorgelegt werden. Derartige Verlautbarungen hat der Schriftführer durch seine Hilfskräfte den Blättern unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Nur in Ausnahmefällen und wenn es die Natur der Sache erfordert, kann ein Gegenstand der Tagesordnung für vertraulich erklärt werden. Artikel 7 handelt von den materiellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verbandsverbande und der Deckung des durch die Kanzleigeschäfte verursachten Aufwandes. Bemerkenswert ist, daß formelle Anträge ohne Debatte zur Abstimmung zu bringen sind und daß mit Ausnahme der Verbandsfrage in

keinem Falle für einen Beschluß die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Gemeinsamer Ausschuß des Deutschen Nationalverbandes und der Christlich-sozialen Vereinigung.

Der gemeinsame Ausschuß des Deutschen Nationalverbandes und der Christlich-sozialen Partei, der bekanntlich zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Durchführung gemeinsamer Aktionen bestellt wurde, hält am 9. d. im Rathaus die erste Sitzung ab. Der Ausschuß, der ursprünglich aus 18 Mitgliedern bestand, wurde durch Zuziehung von fünf Herrenhausmitgliedern der deutschnationalen Richtung sowie durch fünf Parlamentarier der Christlich-sozialen Partei erweitert.